

# KOMMISSION

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1995

über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/216/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155 zweiter  
Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Den Mitgliedstaaten obliegt es, auf ihrem Hoheitsgebiet  
die Sicherheit von Personen zu gewährleisten.

Nicht in allen Mitgliedstaaten bestehen geeignete Instru-  
mente, die die Sicherheit der Aufzüge gewährleisten.

Trotz der Unterschiede in bezug auf Auslegung und Alter  
dieser Aufzüge, ist es möglich, eine Mindestpalette an  
Punkten festzulegen, die bei all diesen Anlagen zu über-  
prüfen sind.

Diese Modernisierung kann im Interesse der Sicherheit  
auf mehrere Jahre verteilt werden —

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN,

1. sofern die bestehenden Rechtsvorschriften noch nicht  
ausreichen, um die Anforderungen dieser Empfehlung

zu erfüllen, alle sinnvollen Vorkehrungen zu treffen,  
um

— eine ausreichende Wartung der vorhandenen  
Aufzüge zu gewährleisten, und

— die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen  
Aufzüge auf die Grundsätze des Anhangs dieser  
Empfehlung zu stützen ;

2. neben den im Anhang genannten Maßnahmen auf  
Zusatzmaßnahmen zurückzugreifen, wenn die Sicher-  
heit dies erforderlich macht.

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Juni 1995

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

LEITSÄTZE FÜR DIE VERBESSERUNG DER SICHERHEIT DER VORHANDENEN  
AUFZÜGE*Vorbemerkung*

*Wo immer dies möglich ist, kann zur Bestimmung von Zahlenwerten für die Abmessungen, Toleranzen, Geschwindigkeiten und Beschleunigungen auf die europäischen Normen EN 81-1 und EN 81-2 zurückgegriffen werden.*

1. Einbau von Fahrkorbtüren und Installierung eines Systems zur Positionsangabe des Aufzugs im Innern des Fahrkorbs.
2. Überprüfung und gegebenenfalls Austausch der Tragseile des Fahrkorbs.
3. Änderung der Vorrichtungen für den Haltebefehl, damit eine gute Höhengenaugigkeit beim Anhalten sowie eine allmähliche Verzögerung erreicht wird.
4. Gewährleistung der Verständlichkeit und Bedienbarkeit der Befehlsgeber für Behinderte ohne fremde Hilfe in den Fahrkörben und an den Haltestellen.
5. Installierung von Anwesenheitsdetektoren für Menschen und Tiere in den automatisch schließenden Türen.
6. Installierung eines allmählich wirkenden Bremsfangsystems vor dem Halt bei Aufzügen mit einer Geschwindigkeit über 0,6 m/s.
7. Änderung des Notrufsystems, um eine ständige Verbindung mit einem rund um die Uhr einsatzbereiten Notrufdienst sicherzustellen.
8. Gegebenenfalls Beseitigung von Asbest in den Bremsvorrichtungen.
9. Installierung einer Vorrichtung zur Verhinderung unkontrollierter Aufwärtsbewegungen des Fahrkorbs.
10. Installierung einer bei Ausfall der Hauptenergieversorgung funktionierenden Notbeleuchtung. Ihre Funktionsdauer muß für einen normalen Einsatz des Notdienstes ausreichen.

Mit dieser Vorrichtung muß auch das Notrufsystem im Sinne von Punkt 7 funktionieren.

---